

§ 4 StMVO OIB-Richtlinie 3: Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

StMVO - Steiermärkische Mindestanforderungsverordnung – StMVO 2015

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Die Betreuungseinrichtungen sind mit abschließbaren, hygienisch einwandfreien Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen auszustatten. Die Sanitäreinrichtungen sind erforderlichenfalls nach Geschlechtern getrennt auszuführen.
- (2) Die ordnungsgemäße und einwandfreie Sammlung und Entsorgung von Abwässern ist sicherzustellen.
- (3) Aufenthaltsräume müssen über eine natürliche Belichtung verfügen und belüftbar sein.
- (4) Alle Räume und allgemein zugängliche Bereiche im Bauwerk müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend beleuchtbar sein.
- (5) Aufenthaltsräume und Bäder müssen derart beheizbar sein, dass eine für den Verwendungszweck ausreichende Raumtemperatur erreicht werden kann.
- (6) Geeignete Abfallsammelstellen oder Abfallräume sind vorzusehen.
- (7) Abgasanlagen sind so zu errichten, dass keine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Personen eintritt.

In Kraft seit 10.10.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at